jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1997/7/2 95/12/0025

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.07.1997

Index

23/04 Exekutionsordnung
27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren
63/02 Gehaltsgesetz

Norm

EO §156 Abs2;
EO §349;
GehG 1956 §13a impl;
Vollzugs- und WegegebührenG 1975 §3;
Vollzugs- und WegegebührenG 1975 §9 idF 1989/343;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 95/12/0023 E 2. Juli 1997 95/12/0024 E 2. Juli 1997 95/12/0231 E 2. Juli 1997 95/12/0232 E 2. Juli 1997

Rechtssatz

§ 156 Abs 2 EO verweist auf § 349 EO, der Begriff Räumung wird als Überbegriff zur Entfernung der Personen und Sachen sowie der Besitzübergabe verstanden. Wenn und insofern es sich dabei um eine einheitliche Amtshandlung iSd § 3 Abs 1 Vollzugs- und WegegebührenG 1975 handelt, kann neben der Gebühr nach § 9 Abs 1 Z 3 Vollzugs- und WegegebührenG 1975 nicht noch zusätzlich die Gebühr für eine Räumung nach § 9 Z 12 Vollzugs- und WegegebührenG 1975 geltend gemacht werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995120025.X04

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at